

REGLEMENT DES VEREINS RESQ

über das Verfahren der Kurszertifizierung

„Nothilfe für Führerausweisbewerbende“

„Reglement Zertifizierung Nothilfekurse“

Inhaltsverzeichnis

I. Gegenstand und Wirkung	3
Gegenstand	3
Wirkung.....	3
II. Zertifizierungsvoraussetzungen	3
Kursorganisation und -durchführung.....	3
Kursdauer.....	4
Kursinhalte.....	4
Lehrmittel und Lehrmaterial	4
III. Zuständigkeit und Verfahren.....	4
Grundsatz.....	4
Zuständigkeit.....	4
Antrag auf Zertifizierung.....	4
Erstzertifizierung	5
Rezertifizierung	5
Überprüfung	5
Unvollständige Unterlagen	5
Site-Visits	6
Zertifizierung	6
Beanstandungen und Entzug	6
Dauer der Zertifizierungsperiode	7
Register	7
Rechtsschutz.....	7
Rechtliches Gehör.....	7
Entzug.....	7
Verfahrensgebühren.....	8
IV. Schlussbestimmungen	8
Bisher vom ASTRA anerkannte Organisationen.....	8
Inkrafttreten.....	8

Gestützt auf Art. 2 der Statuten beschliesst der Verein ResQ:**I. Gegenstand und Wirkung****Art. 1****Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zertifizierung der Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende.

Art. 2**Wirkung**

Anbieter, die über das Kurszertifikat der Zertifizierungsstelle ResQ verfügen, erfüllen die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen, um vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) nach dessen Weisungen über Kurse in lebensrettenden Sofortmassnahmen für Führerausweisbewerbende (Nothilfekurse) und Ausbildungskurse vom 23. März 2005 anerkannt zu werden.

II. Zertifizierungsvoraussetzungen**Art. 3****Kursorganisation und -durchführung**

¹Der Kursanbieter ist verantwortlich für die Kursorganisation, die fachlich und methodisch-didaktisch korrekte Durchführung der Kurse, den Einsatz der vorschriftsmässigen Lehrmittel sowie für die Abgabe einer geeigneten Dokumentation an die Lernenden. Er führt namentlich eine Präsenzkontrolle der Teilnehmenden sowie ein Verzeichnis über die abgegebenen Kursbescheinigungen; dieses Verzeichnis ist sechs Jahre aufzubewahren.

²Für jeden angebotenen Kurs muss pro Klasse mindestens eine Person über die Kompetenzzertifizierung gemäss dem Reglement des Vereins ResQ über das Verfahren der Kompetenzzertifizierung für Auszubildende „Nothilfe für Führerausweisbewerbende“ vom 2. Mai 2005 verfügen.

³Die Klassengrösse darf je Ausbilder oder Ausbilderin maximal betragen:

- in öffentlichen Kursen: 12 Personen beim theoretischen und praktischen Unterricht oder 16 Personen, wenn der Ausbilder/die Ausbilderin von einer zweiten Person assistiert wird, die über eine Ausbildung Niveau 2 oder Teilkurs 1 Erste Hilfe im Alltag verfügt;
- im Zivilschutz und in geschlossenen Kursen (z.B. Volksschulen, Berufsschulen, betriebs-/organisationsinterne Kurse): 36 Personen beim Theorieunterricht, 12 Personen beim praktischen Unterricht;
- in der Armee: 60 Personen beim Theorieunterricht, 12 Personen beim praktischen Unterricht.

Art. 4 Kursdauer

¹Die Kursdauer beträgt mindestens 10 Stunden. Rund 70 % der Kurszeit bestehen aus praktischen Übungen.

²Die gesamte Kurszeit ist auf mindestens 4 Abende oder auf mindestens 3 Halbtage während 2 Tagen zu verteilen.

Art. 5 Kursinhalte

Die Kursinhalte richten sich nach Art. 10 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27.10.1976 und den von der SMEDREC genehmigten und dem ASTRA anerkannten Kursnormen „Nothilfekurs für Führerausweisbewerbende“ von ResQ. Die Kurse vermitteln insbesondere Instruktionen über die Sicherung der Unfallstelle (inklusive Autobahn) und die Alarmierung der Rettungskräfte, Kenntnisse über die Massnahmen, die bei einer verletzten Person bis zum Einsatz ärztlicher Hilfe zur Erhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen getroffen werden müssen und Kenntnisse über die richtige Lagerung der verletzten Person, die Beatmung bei Atemstillstand, die Vorkehren bei schweren Blutungen und die Grundlagen in Thoraxkompression (Herzmassage).

Art. 6 Lehrmittel und Lehrmaterial

¹Im Unterricht dürfen nur Lehrmittel und Lehrmaterial verwendet werden, die den ResQ-Kursnormen „Nothilfekurs für Führerausweisbewerbende“ entsprechen und durch die Zertifizierungsstelle ResQ genehmigt wurden.

²Für je vier Teilnehmende ist ein einfaches Rea-Phantom zu verwenden.

³Jeder Ausbilder und jede Ausbilderin muss über ein ausführliches Lehrerhandbuch verfügen. Sämtlichen Kursteilnehmenden ist eine geeignete Dokumentation abzugeben.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 7 Grundsatz

Die Kurszertifizierung basiert auf der Überprüfung und Beurteilung der nach Art. 10 bzw. Art. 11 einzureichenden Unterlagen und der vor Ort durchgeführten Kurse.

Art. 8 Zuständigkeit

Die Zertifizierungsstelle ResQ führt das Verfahren durch und entscheidet über die Erteilung des Zertifikats.

Art. 9 Antrag auf Zertifizierung

Das Zertifizierungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag auf offiziellem Formular voraus. Dieser ist bei der Zertifizierungsstelle ResQ einzureichen. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen oder deren Organisationseinheiten, wenn sie die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Kurse tragen.

Art. 10 Erstzertifizierung

¹Die mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular eingereichten Unterlagen geben mindestens Aufschluss über:

1. Beschrieb über Organisation und Durchführung des Kurses;
2. die Verteilung der Kurszeit und das methodisch-didaktische Vorgehen;
3. die eingesetzten Lehrmittel und das Lehrmaterial;
4. die Bezeichnung der für die Kurse verantwortlichen Personen, die/der für die medizinische Ausbildung verantwortliche/n Organisationsärztin/-arzt und das Verzeichnis der eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder;
5. die abgegebene Kursbescheinigung;
6. den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Deckung allfälliger Schäden im Rahmen der Kursdurchführung;
7. den Handelsregisterauszug, die Statuten oder Reglemente;
8. die geplanten Qualitätssicherungsmaßnahmen.

²Anstelle einzelner Unterlagen kann auch ein Reglement eingereicht werden, wenn dieses über die verlangten Punkte Aufschluss gibt.

Art. 11 Rezertifizierung

Die mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular eingereichten zusätzlichen Unterlagen geben Aufschluss über:

1. Allfällige Änderungen der für die Zertifizierung massgebenden Unterlagen;
2. die Zertifizierung der eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder;
3. die Anzahl der während der Zertifizierungsperiode jährlich durchgeführten Kurse und der abgegebenen Kursbescheinigungen.

Art. 12 Überprüfung

¹Die Zertifizierungsstelle ResQ überprüft die Dokumente auf Vollständigkeit sowie auf die fachliche Korrektheit und die Vereinbarkeit mit den ResQ-Kursnormen „Nothilfekurs für Führerausweisbewerbende“.

²Die Gebühr für die Dokumentenprüfung bemisst sich nach der Anzahl der im Stichjahr (siehe Art. 14, Abs. 3) durchgeführten Kurse.

Art. 13 Unvollständige Unterlagen

¹Stellt die Zertifizierungsstelle ResQ fest, dass ein Antrag nicht die erforderlichen Unterlagen aufweist, so teilt sie dies den Antragsstellenden unter Angabe der fehlenden Dokumente mit und setzt eine angemessene Frist zur Vervollständigung des Antrags an. In jedem Fall müssen die fehlenden Nachweise innerhalb eines Jahres erbracht werden.

²Gehen innerhalb der angesetzten Nachfrist die fehlenden Unterlagen nicht bei der Zertifizierungsstelle ResQ ein, wird auf den Antrag nicht eingetreten. Das Verfahren richtet sich nach Art. 19 dieses Reglements. Die Gebühren für das Zertifizierungsverfahren werden in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

Art. 14 Site-Visits

¹Die Site-Visits dienen der stichprobeweisen Überprüfung der Zertifizierungskriterien im Rahmen der Kursdurchführung.

²Die Zahl der während einer Zertifizierungsperiode durchgeführten Site-Visits entspricht 5 Prozent der im Stichjahr stattgefundenen Kurse. Verfügt die durchführende Organisation über ein Eduqua-Zertifikat, reduziert sich dieser Satz auf 2.5 Prozent. Die so ermittelte Anzahl Site-Visits wird auf die Zertifizierungsperiode verteilt.

³Als Stichjahr gilt das der Zertifizierung vorausgehende Jahr. Bei der Rezertifizierung wird auf die während der Zertifizierungsperiode im Durchschnitt pro Jahr durchgeführten Kurse abgestellt.

⁴Es werden pro Zertifizierungsperiode mindestens 2 Site-Visits durchgeführt.

⁵Die Erstzertifizierung erfolgt auf der Grundlage eines Viertels der während der Zertifizierungsperiode vorgesehenen Site-Visits, jedoch mindestens einer und höchstens zwanzig.

⁶Für die Site-Visits werden qualifizierte Experten und Expertinnen eingesetzt. Diese sind für ihre Aufgabe entsprechend ausgebildet.

⁷Die Kursanbieter werden über das Ergebnis der Site-Visits schriftlich informiert.

⁸ Pro durchgeführte Site-Visit wird eine fixe Gebühr in Rechnung gestellt.

Art. 15 Zertifizierung

¹Das Zertifikat wird von der Zertifizierungsstelle ResQ ausgestellt.

²Der Entscheid wird dem ASTRA von der Zertifizierungsstelle ResQ mitgeteilt und gilt gleichzeitig stellvertretend als Antrag des Kursanbieters auf Anerkennung. Mit der Anerkennung durch das ASTRA einhergehende Gebühren gehen zulasten des Kursanbieters.

³Der Anbieter ist berechtigt, in den Kursschreibungen und auf den Ausweisen der Kurse das Gütesiegel „nach den Normen des Vereins ResQ“ zu verwenden.

Art. 16 Beanstandungen und Entzug

¹Werden bei den Site-Visits schwerwiegende Mängel in der Kursdurchführung festgestellt, so setzt die Zertifizierungsstelle ResQ dem Kursanbieter eine Frist zu ihrer Behebung an. Der Kursanbieter informiert ResQ über die getroffenen Massnahmen. Diese können von ResQ überprüft werden.

²Werden diese Mängel nicht innerhalb der angesetzten Frist behoben, kann das erteilte Zertifikat entzogen werden. Das Verfahren richtet sich nach Art. 19 dieses Reglements; einer allfälligen Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

³Der Kursanbieter ist in einem solchen Fall berechtigt, noch laufende Kurse abzuschliessen. Er ist jedoch nicht befugt, bereits geplante oder neue Kurse unter der Bezeichnung „nach den Normen des Vereins ResQ“ durchzuführen. Dem ASTRA wird der Entzug des Zertifikats mitgeteilt.

Art. 17**Dauer der Zertifizierungsperiode**

¹Das Zertifikat wird für die Dauer von vier Jahren erteilt. Es wird im Rahmen der Rezertifizierung erneuert, wenn der Kursanbieter mindestens sechs Monate vor Ablauf der Zertifizierungsperiode einen entsprechenden Antrag einreicht.

²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Erstzertifizierung erneut zu beantragen.

Art. 18**Register**

Die Zertifizierungsstelle ResQ führt ein Register über die erteilten Zertifikate, das im Internet veröffentlicht wird.

Art. 19**Rechtsschutz**

¹Gegen ablehnende Entscheide kann binnen 30 Tage seit Eröffnung, schriftlich und begründet, bei der Zertifizierungsstelle ResQ zuhanden des Vereins ResQ Einsprache erhoben werden.

²Nach Eingang der Einsprache überprüft die Zertifizierungsstelle ResQ ihren Entscheid.

³Wird der Entscheid aufrechterhalten, so orientiert sie den Präsidenten oder die Präsidentin des Vereins ResQ und übermittelt ihm oder ihr gleichzeitig sämtliche Akten.

⁴Der Vorstand des Vereins ResQ entscheidet in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Zertifizierungsstelle ResQ zurück.

⁵Hält der Verein ResQ am ablehnenden Entscheid fest, wird dies dem ASTRA mitgeteilt.

Art. 20**Rechtliches Gehör**

¹Es wird Einsicht in alle verfahrensrelevanten Akten gewährt.

²Eine persönliche Anhörung kann stattfinden, wenn nicht bereits nach der Aktenlage ein Entscheid in der Sache möglich ist.

Art. 21**Entzug**

¹Zertifikate, die in rechtswidriger oder unlauterer Weise erlangt wurden, werden von der Zertifizierungsstelle ResQ entzogen.

²Vorbehalten bleibt die Einleitung eines Strafverfahrens.

Art. 22**Verfahrensgebühren**

¹Für das Zertifizierungsverfahren und das Einspracheverfahren erhebt die Zertifizierungsstelle ResQ kostendeckende Gebühren. Die Höhe der Gebühren wird in einer Gebührenordnung festgelegt.

²Die Gebühren für die Durchführung der Dokumentenprüfung sind im Voraus zu entrichten.

³Die Gebühren für die Site-Visits werden nach deren Durchführung und die Registrierungsgebühren jährlich in Rechnung gestellt.

⁴Wird nach Einstellung des Verfahrens ein neuer Antrag gestellt, sind die Gebühren nochmals zu entrichten.

⁵Die Einsprachegebühr wird zurückerstattet, wenn die Einsprache gutgeheissen wird.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 23****Bisher vom ASTRA anerkannte Organisationen**

Bisher vom ASTRA anerkannte Organisationen, die Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende und/oder Aus- und Weiterbildungskurse für Auszubildende anbieten, haben die zur Aufrechterhaltung ihrer Anerkennung erforderlichen Unterlagen der Zertifizierungsstelle ResQ bis zum 31. Dezember 2005 einzureichen.

Art. 24**Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des Vereins ResQ am 2. Mai 2005 erlassen und tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Bern, den 2. Mai 2005

Der Präsident / Die Präsidentin